

Ärztinnen und Ärzte mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie

(§ 18 NPsychKG)

- Amtsärztinnen und Amtsärzte

- Ärztinnen und Ärzte für
 - Psychiatrie
 - Psychiatrie und Psychotherapie
 - Neurologie
 - Nervenheilkunde
 - Psychotherapeutische Medizin
 - Kinder- und Jugendpsychiatrie
 - Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

- Ärztinnen und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Psychotherapie

- Ärztinnen und Ärzte, die bereits sechs Monate Weiterbildungszeit im Stationsdienst an einer für Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zugelassenen Weiterbildungsstätte abgeleistet haben

- Ärztinnen und Ärzte, die mindestens zwei Jahre ihrer Weiterbildung zur Anerkennung der Gebietsbezeichnungen Neurologie, Nervenheilkunde oder Psychotherapeutische Medizin abgeleistet haben; die Voraussetzung der Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie ist bei diesem Personenkreis jedoch bereits dann als erfüllt zu betrachten, wenn mindestens sechs Monate des psychiatrischen Pflichtweiterbildungsabschnitts abgeleistet wurden

- Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin und hausärztlich tätige Ärztinnen und Ärzte, sofern sie die Behandlung psychisch kranker oder auffälliger Patientinnen und Patienten über einen längeren Zeitraum in nennenswertem Umfang nachweisen können

- Ärztinnen und Ärzte, die mindestens drei Jahre im vertragsärztlichen Notfalldienst, im Rettungsdienst oder im Bereitschaftsdienst einer Klinikambulanz tätig waren